

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Mieterbeirat und **berlinovo**

zwischen

Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH

Hallesches Ufer 74-76, 10963 Berlin
(nachfolgend **berlinovo** genannt)

und dem Mieterbeirat für das Quartier:

.....

vertreten durch die Mitglieder

.....

.....

Präambel

Aus einer Wohnung wird ein echtes Zuhause, wenn man sich dort wohl- und geborgen fühlt. Deshalb wollen wir die Quartiere generationenübergreifend lebenswert gestalten und die Zufriedenheit, die Sicherheit und den sozialen Zusammenhalt langfristig fördern.

Dafür setzt sich die **berlinovo** als landeseigenes Unternehmen bereits seit Jahren ein – mit quartiersverträglichen Mieten, einem umfassenden Mieterservice und nun auch mit Mitwirkungsmöglichkeiten durch Etablierung von demokratisch gewählten Mieterbeiräten.

Um die Zusammenarbeit zwischen Mieterbeiräten und **berlinovo** zu organisieren und zu steuern, bedarf es der nachfolgenden Vereinbarung.

Die einzelnen Regelungen sind keine Gesetze und haben keine Gesetzeswirkung. Sie sind als Handlungsleitfaden für eine partnerschaftliche, verantwortungsbewusste und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den MieterInnen und **berlinovo** zu verstehen.

Alle Beteiligten pflegen einen respektvollen, wertschätzenden und sachlichen Umgang miteinander. Dies gilt für sämtliche Kommunikationswege (mündlich und schriftlich).

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Mieterbeirats

Der Aufgabenbereich des Mieterbeirates beschränkt sich sowohl in sachlicher als auch in örtlicher Hinsicht auf das jeweilige Quartier.

Die Zuordnung der Straßen zum Quartier ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

1. Der Mieterbeirat und **berlinovo** verfolgen das gemeinsame Ziel, die Wohnsituation und -qualität im Quartier in sozialen, kulturellen und nachbarschaftlichen Fragen zur beiderseitigen Zufriedenheit zu gestalten und zu verbessern sowie die MieterInnen in die aktive Gestaltung ihres Wohnumfeldes einzubeziehen. Dabei sollen vor allem die Veränderungen im sozialen und kulturellen Bereich (u. a. Alters- und Vermögensstruktur, Anteil von Menschen mit Handicap und der Migrantenzuwachs) Berücksichtigung finden, um die gemeinsam mit der **berlinovo** entwickelten Maßnahmen für Nachbarschaftshilfe, Unterstützung und Beratung und das Zusammenleben der Mieterschaft darauf ausrichten zu können.
2. Der Mieterbeirat vertritt die Interessen der MieterInnen seines Quartiers gegenüber **berlinovo** bei allen das Quartier betreffenden Bedürfnissen der MieterInnen wie z. B. zu Mieterhöhungen, den Betriebskosten und deren Entwicklung, zu den Neubauten und dem Zukauf von Wohnungen, zu den Instandhaltungs-, Nachverdichtungs- und Modernisierungsmaßnahmen, zu Fragen der Hausordnung und deren Einhaltung, der allgemeinen Service- und Hausmeisterleistungen, der Gemeinschaftsanlagen und des Wohnumfeldes und dessen Veränderung. Außerdem unterstützt er die von **berlinovo** ggf. eingeleiteten Maßnahmen.

Der Mieterbeirat entwickelt Vorschläge zu Maßnahmen der Nachbarschaftsförderung (wie z. B. Angebote für Senioren, Kinder, Jugendliche, Menschen mit Handicap, Nachbarschaftshilfe, Integrationsangebote, Stadtteilkultur etc.) nach den Bedürfnissen der MieterInnen.

Der Mieterbeirat bemüht sich, eine intensive Kommunikation mit möglichst vielen MieterInnen in Gang zu setzen und engagiert sich, um einen Interessenausgleich zwischen MieterInnen und **berlinovo** herbeizuführen. Dies erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Mietrechts einschließlich der Betriebskostenverordnung, der vom Berliner Abgeordnetenhaus und dem Senat diesbezüglich erlassenen Berlin-Regelungen und unter Beachtung der individuellen mietvertraglichen Regelungen sowie der Festlegungen dieser Vereinbarung.

3. In einer Arbeitsordnung legt der Mieterbeirat Aufgaben, Rechte und Pflichten seiner gewählten und kooptierten Mitglieder fest. Die Arbeitsordnung ist ein internes Dokument der Mieterbeiräte, das zu Beginn jeder Amtsperiode neu zu beschließen ist. Änderungen an der Arbeitsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit. Sie ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Über die Arbeitsordnung und deren Änderungen wird **berlinovo** in Kenntnis gesetzt.
4. Der Mieterbeirat soll auch ein Übermittlungsorgan sowohl für MieterInnen als auch für **berlinovo** sein. Soweit nicht individuelle Mietvertragsrechte und -pflichten betroffen sind, kann er umfangreiche Informationen und Bedürfnisse frühzeitig an die MieterInnen bzw. an **berlinovo** weiterreichen. MieterInnen können über den Mieterbeirat Ideen zur Gestaltung Ihres Quartiers einbringen und daran mitwirken.

5. Mieterbeirat und **berlinovo** arbeiten partnerschaftlich und im Interesse einer positiven Entwicklung im Quartier zusammen, ggf. auch mit weiteren lokal angesiedelten Akteuren. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zu Vorhaben, Veranstaltungen, Projekten und besonderen Vorkommnissen im Quartier statt. Der Mieterbeirat hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht in allen die MieterInnen des Quartiers unmittelbar betreffenden Angelegenheiten. Das schließt auch Vorschläge zur Durchführung von Informationsveranstaltungen ein. **berlinovo** nimmt zu den übermittelten Vorschlägen schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Wochen Stellung.

Der Mieterbeirat wird Anliegen von **berlinovo** schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Wochen behandeln und einer Entscheidung zuführen. Sofern der Mieterbeirat es für die Entscheidungsfindung erforderlich hält, kann er auch eine VertreterIn von **berlinovo** dazu einladen.

Wichtige Themen für die Tagesordnung des Mieterbeirates, die eine Zuarbeit oder Vorbereitung durch **berlinovo** erfordern, sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin **berlinovo** zur Kenntnis zu geben. Die Protokollführung der Sitzungen obliegt dem Mieterbeirat und wird im Nachgang mit **berlinovo** abgestimmt. Die Terminabstimmung erfolgt mit dem Quartiersmanagement der **berlinovo** mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin.

6. Der Mieterbeirat informiert **berlinovo** – stets unter Beachtung des Datenschutzes – über:
- wichtige Ergebnisse ihrer Beratungen in den Mieterbeiratssitzungen durch Übergabe von Protokollen oder Auszügen aus den Protokollen oder anderen schriftlichen Informationen sowie
 - individuelle Probleme aus Gesprächen mit MieterInnen in den Mietersprechstunden, deren Klärung nur durch und mit **berlinovo** erfolgen kann durch Übergabe von Beratungsprotokollen oder in dringenden Fällen vorab mündlich und
 - Feststellungen und Erkenntnisse aus weiteren Aktivitäten, wie Wohngebietsbegehungen, Objektbesichtigungen usw.
7. Der Mieterbeirat führt regelmäßig öffentliche Beratungen und Mietersprechstunden durch. Alle MieterInnen des Quartiers haben das Recht, vom Mieterbeirat gehört zu werden. VertreterInnen der **berlinovo** haben das Recht auf Teilnahme an den Sprechstunden und Beratungen des Mieterbeirats, soweit diese öffentlich sind. Die Beschlüsse des Mieterbeirats sind – gegebenenfalls mit Unterstützung der **berlinovo** – den MieterInnen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die MieterInnen sind zu informieren, dass die vom Mieterbeirat und seinen Mitgliedern im Rahmen der Sprechstunden gegebenen Hinweise und Empfehlungen nicht den Charakter einer Rechtsberatung haben und ein Rechtsanspruch oder eine Rechtsforderung an die Mieterbeiräte oder ein Mitglied derselben daraus nicht abgeleitet werden kann.

8. Der Mieterbeirat hat keine Vereinsstruktur und stehen mit seiner Tätigkeit nicht für kommerzielle und parteipolitische Interessen zur Verfügung. Die Tätigkeit des Mieterbeirates erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung, welche sich an den Leitlinien für Mieterbeiräte orientiert. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen von Sprechstunden bekanntwerdenden Sachverhalte behandeln die Mitglieder des Beirats stets vertraulich unter Beachtung des Datenschutzes. Lediglich bei ausdrücklicher Einwilligung des betroffenen Mieters darf der konkrete Sachverhalt mit der **berlinovo** besprochen werden. Auf Wunsch der **berlinovo** gibt der Mieterbeirat Auskunft über die Anzahl der Sprechstunden und die besprochenen Themen, ohne vertrauliche Sachverhalte und Namen zu benennen. Die gesetzlichen Datenschutzregelungen sind einzuhalten.

9. Der Mieterbeirat unterstützt die **berlinovo** bei der Durchführung der Wahlen zum Mieterbeirat auf der Grundlage einer jeweils geltenden Wahlordnung. Mieterbeirat und **berlinovo** richten ihre Aufmerksamkeit auf die Gewinnung der MieterInnen für
- eine Kandidatur zum Mieterbeirat,
 - die Teilnahme an der Rechenschaftslegung des Mieterbeirats zur abgelaufenen Wahlperiode,
 - die Teilnahme an den Vorstellungsveranstaltungen der KandidatInnen für den neuen Mieterbeirat sowie
 - eine Teilnahme an den Wahlen selbst.

Mieterbeirat und **berlinovo** setzen hierfür eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit ein und wenden sich dabei an alle Teile der Mieterschaft. Nach der erfolgten Wahl gewährleistet der bisherige Mieterbeirat eine geordnete Übergabe von Materialien, Ergebnissen und laufenden Aufgaben an den neuen Mieterbeirat.

10. Die im Rahmen des von der **berlinovo** bereitgestellten Budgets angeschafften Sachmittel sind durch den Mieterbeirat pflichtbewusst und sorgsam zu verwalten.
11. Die Mitglieder des Mieterbeirats genießen in Zeiten der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der **berlinovo** und sind über den Inhalt des Versicherungsschutzes zu informieren.
12. Für spezielle Sachthemen kann der Mieterbeirat Arbeitsgruppen bilden, ggf. auch unter Teilnahme von VertreterInnen der **berlinovo** sowie SpezialistInnen. Auch interessierte MieterInnen aus dem Quartier können themenbedingt für die Mitarbeit gesucht werden. Dies betrifft vor allem die Interessen bestimmter Mietergruppen (z. B. Jugendliche, Menschen mit Handicap etc.). Die UnterstützerInnen nehmen innerhalb des Mieterbeirats und nach außen keine Funktionen wahr.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der berlinovo

1. **berlinovo** sieht eine grundsätzliche Aufgabe darin, in ihrem Bestand sowie den neu hinzukommenden Beständen die Bildung neuer Mieterbeiräte zu organisieren. Ziel ist, dass die Mieterschaft in Quartieren mit mehr als 300 Wohneinheiten einen Mieterbeirat für die Vertretung von Mieterinteressen wählt.
2. Bei der Raumbeschaffung, z. B. für Mieterbeiratssitzungen und Mietersprechstunden sowie für Akten- und Materiallagerung unterstützt die **berlinovo** im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Nach vorheriger Absprache übernimmt **berlinovo** die Kosten der Räumlichkeiten, die für Sitzungen/Sprechstunden angemietet werden müssen.
3. **berlinovo** gewährt dem Mieterbeirat ein nachweispflichtiges Mieterbeiratsbudget in Höhe von 1.000,00 EUR p. a.. Voraussetzung für die Auszahlung des jeweils benötigten Budgetanteils ist die vorherige Abstimmung mit **berlinovo** und die anschließende Vorlage einer prüffähigen Rechnung.

Ausgaben, die aus dem Budget beglichen werden, sind insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit des Mieterbeirats, wie Druck und Verbreitung von Flyern und anderem Informationsmaterial

- Fahrtkosten, die im Rahmen der Teilnahme an Schulungen für Mieterbeiratsmitglieder, von Erfahrungsaustauschen, Zusammenkünften mit **berlinovo**, Sitzungen und Veranstaltungen der Initiativgruppe Berliner Mieterbeiräte, der Wohnraumversorgung Berlin sowie anderen Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit anfallen,
- Kosten für Büromaterialien, soweit diese nicht von **berlinovo** bereitgestellt werden können,
- Bewirtungskosten für Beratungen mit anderen Mieterbeiräten und Kontaktpersonen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Mieterbeirats.

4. Dem Mieterbeirat wird ein Auslagenersatz zugesprochen:
SprecherIn 60,00 EUR p. a., Mitglied 40,00 EUR p. a.

Die Pauschale wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres eines Mieterbeirates ausgezahlt. Für die Auszahlung ist der **berlinovo** jährlich in Textform die Bankverbindung mitzuteilen.

5. **berlinovo** informiert den Mieterbeirat rechtzeitig und vor der geplanten Maßnahme in angemessenem Rahmen – soweit die vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, wie zum Beispiel:
- beabsichtigte Mieterhöhungen in größerem Umfang im Vorfeld des Versandes
 - Maßnahmen, die Einfluss auf die Wohnkosten haben (z. B. Wechsel des Stromanbieters für den allgemeinen Strombedarf, nennenswerte Kostensteigerungen bei Müllabfuhr, Versicherung, Grundsteuer u.a.),
- sowie über wichtige Veränderungen des Quartiers sowie über Nachverdichtungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Quartier, um gegebenenfalls eine Einbeziehung und Berücksichtigung von Ideen und Vorschlägen des Mieterbeirates und der durch sie vertretenen MieterInnen im Sinne der Partizipation zu ermöglichen.

Dies sind zum Beispiel unter anderem

- Veränderungen von Hausordnungen und deren Begründung
- geplante grundsätzliche Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an einzelnen Wohnobjekten
- Nachverdichtungspotentiale und großflächige Veränderungen des Wohnumfeldes.

Spätestens im vierten Quartal eines Jahres werden die anstehenden Quartiersaktivitäten für das darauffolgende Jahr mit dem Mieterbeirat besprochen.

6. **berlinovo** benennt dem Mieterbeirat eine AnsprechpartnerIn für die Zusammenarbeit im Quartier. Die KoordinatorIn des Mieterbeirates der **berlinovo** unterstützt den Mieterbeirat bei seiner Arbeit und ist AnsprechpartnerIn für alle sich daraus ergebenden Fragen. Die KoordinatorIn des Mieterbeirates prüft die durch die Mieterbeiräte vorgebrachten Anliegen der MieterInnen unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes sowie die Vorschläge der Mieterbeiräte und äußert sich dazu schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Wochen.

Ist es nicht möglich, das Anliegen innerhalb dieser Frist zu beantworten, gibt **berlinovo** eine Zwischenantwort. Sieht sich **berlinovo** nicht imstande, die Anliegen zu beantworten bzw. die Vorschläge umzusetzen oder zu erfüllen, so informiert sie den Mieterbeirat bzw. die MieterInnen mit Kopie an den Mieterbeirat.

7. **berlinovo** gewährt den Mitgliedern des Mieterbeirats für die Amtszeit in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung als Mieterbeiratsmitglied Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

Dazu gibt **berlinovo** jeweils nach der Wahl eine Aufstellung der zu versichernden Personen an die Versicherung.

§ 3 Das Zusammenwirken von berlinovo und den Mieterbeirat

1. Zwischen dem Quartiersmanagement der **berlinovo** und dem Mieterbeirat sind regelmäßige Besprechungen (i. d. R. halbjährlich, zusätzlich bei Bedarf) zu verabreden, die dem Informationsaustausch zu Vorhaben, Veranstaltungen, Projekten und besonderen Vorkommnissen im Quartier dienen, sowie dem Austausch zu dem Quartier betreffenden Angelegenheiten. In den Besprechungen werden Rückmeldetermine vereinbart und Prioritäten gesetzt. Die wesentlichen Inhalte der Besprechung werden als Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Das Protokoll sollte möglichst nach 10 Werktagen in Textform an alle TeilnehmerInnen gesendet werden.

Der Mieterbeirat stellt der KoordinatorIn des Mieterbeirates der **berlinovo** die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Beratung zur Verfügung.

2. Es besteht die Möglichkeit, weitere MitarbeiterInnen bzw. SpezialistInnen aus anderen Fachabteilungen der **berlinovo** themenspezifisch zu den Besprechungen einzuladen.
3. Die SprecherIn des Mieterbeirates bündelt die Themen und Anliegen des Mieterbeirates und dient der **berlinovo** als erste AnsprechpartnerIn und vertritt den Mieterbeirat nach außen.
4. Mindestens einmal im Jahr soll die **berlinovo** den Mieterbeirat über die Bewertung der Arbeitsergebnisse des abgelaufenen Jahres und über die hauptsächlichen Aufgaben des bevorstehenden Jahres informieren.
5. **berlinovo** empfiehlt, eine gemeinsame Quartiersbegehung im Jahr durchzuführen. Termin und Schwerpunkt der Begehung werden gemeinsam mit dem Mieterbeirat festgelegt und die TeilnehmerInnen abgestimmt. Die Terminkoordination erfolgt über die KoordinatorIn des Mieterbeirates der **berlinovo**.

berlinovo unterstützt den Mieterbeirat bei der Aneignung des erforderlichen fachspezifischen Wissens und organisiert bei Bedarf Schulungen, insbesondere auf dem Gebiet des Mietrechts. Die Mieterbeiräte haben ein Vorschlagsrecht für die Schulungsthemen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den neugewählten Mieterbeiräten und deren Mitgliedern. Diesen sollen Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches und andere Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Hierbei kann auch auf Erfahrungen langjähriger Mieterbeiräte zurückgegriffen werden.

6. **berlinovo** unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Mieterbeirates zu allgemein interessierenden Fragen der Mieterschaft. **berlinovo** berichtet in seinen eigenen Medien regelmäßig über die Arbeit der Mieterbeiräte. Der Mieterbeirat kann Vorschläge einreichen. Die Auswahl trifft das Redaktionsteam.
7. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der **berlinovo** abzustimmen. Insbesondere die Verwendung des **berlinovo**-Logos ist genehmigungspflichtig. Die Zustimmung ist vor der Nutzung einzuholen. Die Beschlüsse des Mieterbeirates sind – gegebenenfalls mit Unterstützung der **berlinovo** – den MieterInnen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
8. Für Informationen des Mieterbeirates an die MieterInnen werden Aushänge nach Absprache mit

berlinovo angemessene Formate sowie Postwurfsendungen genutzt. Die Verteilung wird durch **berlinovo** unterstützt. Über den Inhalt der Informationen erfolgt zwischen Mieterbeirat und **berlinovo** eine kontinuierliche Abstimmung.

Der Mieterbeirat stimmt Maßnahmen und Unternehmensentscheidungen der **berlinovo** ab und unterstützt diese nach eigener Interessenabwägung als Sprachrohr gegenüber den MieterInnen.

Der Mieterbeirat beruft seine Sitzungen zum gremieninternen Austausch (auch Mieterbeiratssitzungen genannt) selbst ein. Er organisiert seine Mietersprechstunden eigenständig und teilt diese Termine der **berlinovo** mit.

§ 4 Amtsperiode

1. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre, sie beginnt im Monat/Jahr und endet automatisch im Monat/Jahr.
2. Die Beendigung der Amtsperiode hängt nicht von der Gültigkeit einer durchgeführten Wahl ab. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mieterbeirats führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter kommissarisch weiter.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Beendigung der Zusammenarbeit/Mitgliedschaft

1. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Mieterbeirat und **berlinovo** tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der Amtszeit des bestehenden Mieterbeirates.
2. Die Mitgliedschaft im Mieterbeirat endet durch die rechtswirksame Kündigung des Wohnraummietvertrages im Quartier eines Mitgliedes des Mieterbeirates ohne gleichzeitige Neuvermietung einer Wohnung im Quartier.
3. Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieterbeirat jederzeit niederlegen. Der Mieterbeirat teilt dies unverzüglich **berlinovo** mit.
4. Die Mitgliedschaft im Mieterbeirat endet durch Ausschluss eines Mitgliedes bei schuldhaftem Fehlverhalten. Ein schuldhaftes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn
 - 4.1. das Beiratsmitglied die Erfüllung seiner Aufgaben im Mieterbeirat über einen längeren Zeitraum grundlos verweigert,
 - 4.2. das Beiratsmitglied gegenüber anderen MieterInnen oder Dritten unverhältnismäßig unsachlich auftritt und damit dem Ruf des Beirates schadet, insbesondere sich beleidigend, abwertend oder in anderer Weise anstößig äußert,
 - 4.3. das Beiratsmitglied den Interessen der **berlinovo** durch seine Aktivitäten/Äußerungen erheblichen Schaden zufügt, hierbei im Besonderen den Ruf der **berlinovo** schädigt,
 - 4.4. es durch das Verhalten des Beiratsmitgliedes zu Verstößen gegen den Datenschutz kommt.

Der Ausschluss kann durch das Gremium selbst erklärt werden. Für diesen Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung muss dem Betroffenen und der **berlinovo** schriftlich unter Nennung des Ausschlussgrundes mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliedschaft im Mieterbeirat endet durch den Tod des Mieterbeirats-Mitglieds.
6. Scheidet ein Mitglied des Mieterbeirates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rücken gewählte und bis dahin nicht berufene Kandidaten in der erforderlichen Anzahl nach.

Stehen keine oder nicht genügend NachfolgekandidatInnen zur Verfügung, kann der Mieterbeirat mit verringerter Mitgliederanzahl bis zum Ablauf der Amtsperiode sein Amt weiter ausführen. Sofern dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Mieterbeirates betrifft, werden Neuwahlen für eine neue ordentliche Wahlperiode angesetzt.

Eine Auflösung des gesamten Mieterbeirats auf Veranlassung der **berlinovo** ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Die Mitglieder des Mieterbeirates verpflichten sich, die ihnen während ihrer Amtszeit bekanntwerdenden personenbezogenen oder -bezieharen Daten der MieterInnen streng vertraulich zu behandeln, sie gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen und sie nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden MieterIn an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Amtszeit fort.
2. **berlinovo** stellt dem Mieterbeirat zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der DSGVO die Beratungskompetenz der/des Datenschutzbeauftragten der **berlinovo** zur Verfügung.
3. Das Mitglied des Mieterbeirats wird nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich alle schriftlichen, elektronischen oder sonst gegenständlichen vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien davon der **berlinovo** zurückgeben und, soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, sämtliche vertraulichen Informationen auf Computern und sonstigen Datenträgern zerstören. Dem Mitglied des Mieterbeirats steht hinsichtlich der vertraulichen Informationen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben von der Rückgabe bzw. Zerstörung der vertraulichen Informationen unberührt.

§ 7 Vertraulichkeitserklärung

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Daten, die das Mitglied des Mieterbeirats im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mieterbeirats, sonst in Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Mieterbeirats oder einer sonstigen Tätigkeit im Auftrag der **berlinovo** erhält, unabhängig von der Form und der Art der Übersendung und einschließlich Dokumenten, Studien, Notizen, Analysen, Schlussfolgerungen und anderen Materialien.
2. Vorbehaltlich §7, Nr. 3 dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Mitglied des Mieterbeirats, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht gegenüber Dritten offen zu legen. Ferner verpflichtet sich das Mitglied des Mieterbeirats, keine Kopien der vertraulichen Informationen oder Teilen davon zu machen, es sei denn, dass diese Kopien für die Tätigkeit des Mieterbeirats zwingend erforderlich sind.

3. Falls das Mitglied des Mieterbeirats aufgrund von zwingenden Gesetzen, Verordnungen, Landesrecht oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist, wird das Mitglied des Mieterbeirats nur diejenigen vertraulichen Informationen offenlegen, zu deren Offenlegung es verpflichtet ist. Das Mitglied des Mieterbeirats wird **berlinovo** unverzüglich über eine solche Offenlegungspflicht informieren, so dass **berlinovo** gegebenenfalls einstweiligen Rechtsschutz oder andere Rechtsmittel vor einer solchen Offenlegung beantragen kann.
4. Der Mieterbeirat wird alle notwendigen Maßnahmen für eine sachgerechte und sichere Aufbewahrung der vertraulichen Informationen zum Schutz gegen Diebstahl und unberechtigten Zugang ergreifen.
5. Für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten sowie der Rückgabe und der Zerstörung von personenbezogenen Daten nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Mieterbeirats gilt § 6, Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Sonstiges

1. Die Vereinbarung wird zwischen der Geschäftsführung der **Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH**, der Teamleitung des Quartiersmanagement, der KoordinatorIn des Mieterbeirates und den Mitgliedern des gewählten Mieterbeirats abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung ist durch die Unterzeichner fortlaufend auf inhaltliche Aktualität zu prüfen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Unterzeichnenden der Vereinbarung.
3. Es wird vereinbart, dass eine Wahlordnung für kommende Neuwahlen im Zusammenwirken der **berlinovo** und des bestehenden Mieterbeirates erarbeitet wird. Sobald diese finalisiert ist, wird sie als Anlage in diese Vereinbarung aufgenommen.

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Der Mieterbeirat und **berlinovo** vereinbaren jedoch bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Unterschriften

.....
Berlin, den

.....
Geschäftsführung **berlinovo**

.....
Mieterbeirat

.....
Teamleitung Quartiersmanagement

.....
Mieterbeirat

.....
KoordinatorIn des Mieterbeirats

.....
Mieterbeirat

.....
Mieterbeirat

.....
Mieterbeirat

Anlagen:

Zuordnung der Straßen zum Quartier XXX